

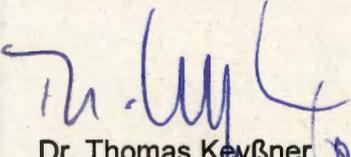
Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dieser Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Junge Menschen sollen während der Teilnahme an einem Angebot nach Absatz 2 Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen erhalten, sofern ihre Unterbringung nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterkunft wird so lange gewährt, wie die jungen Menschen dieser Hilfe beim Übergang in eine selbständige Lebensführung aufgrund ihrer individuellen Situation bedürfen.“

Nach Ansicht des Jugendhilfeausschusses der Stadt Landshut ist dieser mit der Neuformulierung beabsichtigte Ersatz der bisherigen Regelung in § 13 Abs. 3 SGB VIII abzulehnen, da dadurch die Leistungen des Jugendwohnens für viele junge Menschen in schulischer oder beruflicher Ausbildung deutlich eingeschränkt würden. Der Jugendhilfeausschuss sieht darin ein großes Problem für die Jugendwohnheime hinsichtlich der Aufnahme und Betreuung von jungen Menschen im Rahmen von Schul- und/oder Berufsausbildung mit erforderlicher auswärtiger Unterbringung ohne erhöhten sozialpädagogischen Förderbedarf. Diese werden zwar ganz überwiegend nach dem SGB II, III oder als Blockschüler über den Freistaat finanziert, Rechtsgrundlage für die Betriebserlaubnisse nach §§ 45 ff SGB VIII und damit deren Aufnahme ist aber wohl in der Regel der (bisherige) § 13 Abs. 3 SGB VIII.

Landshut, den 24.05.2017

STADT LANDSHUT


Dr. Thomas Keyßner
2. Bürgermeister